SONDERDRUCK

Gedenkschrift

für

Harold Steinacker

(1875-1965)

Buchreihe der Südostdeutschen Historischen Kommission

Band 16

1966

VERLAG R. OLDENBOURG, MÜNCHEN

Hospites Theutonici

Rechtsprobleme der deutschen Südostsiedlung*

von Harald Zimmermann (Wien)

Als im Jahre 1591 der Sachsengraf Albrecht Huet vor dem siebenbürgischen Fürsten Siegmund Báthori und dessen Räten in Weißenburg durch eine berühmt gewordene Rede die Rechte seiner Nation zu verteidigen hatte, wandte er sich unter anderem gegen die Ansicht, daß die deutschen Siedler in Siebenbürgen nur „*hospites, advenae ac peregrini, ideo non domestici et cives*“ seien[1]. Er widerlegte das mit einer recht geschickten Argumentation, deren wesentliche Grundlage das den „*Theuthonici Ultrasilvani*“ vom ungarischen König Andreas II. im Jahre 1224 gewährte Privileg[2] bildete.

Es mag dem Siebenbürger Sachsen gestattet sein, von dieser für die Geschichte seiner Heimat bedeutsamen und ihm seit Kindertagen bekannten Rede den Ausgang zu nehmen, vom Schicksal einer deutschen Volksgruppe in Südosteuropa die Geschichte der deutschen Südostsiedlung im allgemeinen zu beleuchten und gleichsam vom halben Weg her, vom Tor der Neuzeit den Zugang ins sogenannte „dunkle“ Mittelalter[3] und zur Behandlung des gestellten Themas zu bahnen. Womit sich Albrecht Huet damals auseinanderzusetzen hatte, weist nämlich genau ins Zentrum des

* Der folgende Aufsatz bietet die durch entsprechende Belege erweiterte Fassung eines auf der Tagung der Südostdeutschen Historischen Kommission in Augsburg am 24. September 1964 gehaltenen Vortrages.

1 Vgl. die Edition der Rede bei Joseph Trausch, Chronicon Fuchsio-Lupino-Oltardinum sive Annales Hungarici et Transsilvanici, Bd. 2 (Kronstadt 1848) S. 288 ff. und das Zitat S. 294. Zu den Ereignissen vgl. Georg Daniel Teutsch, Geschichte der Siebenbürger Sachsen für das sächsische Volk, Bd. 1, 4. Aufl. (Hermannstadt 1925) S. 334 ff. und dazu wie auch für das Folgende Friedrich Teutsch, Die politische und historische Wertung des Andreanischen Freibriefs. In: Arch. siebbg. Ldke. 1924, Bd. 42, S. 25 ff.

2 Ed. bei Franz Zimmermann und Carl Werner, Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen (künftig abgekürzt: SUB.), Bd. 1 (Hermannstadt 1892), S. 32 ff.

3 Vgl. Lucie Varga, Das Schlagwort vom „finsteren Mittelalter“ (= Veröffentlichungen des Seminars für Wirtschafts- und Kulturgeschichte an der Universität Wien 8) (Wien 1932).

Problemkreises, der hier erörtert werden soll, und wer sich mit der Rechtsfrage der deutschen Südostsiedlung im Mittelalter beschäftigt, muß mit der Interpretation des Begriffes „*hospes*" beginnen. Aus der Fülle der möglichen Themen sei daher dieser Fragenkomplex herausgegriffen, um an ihm das Ganze zu exemplifizieren.

Der verdiente Erforscher des ungarländischen Deutschtums und seiner Geschichte KONRAD SCHÜNEMANN hat vor mehr als 40 Jahren in seinem schönen Buch „Die Deutschen in Ungarn" einleitend dargelegt, daß sich die deutsche Südostsiedlung, wie jede andere Kolonisationsbewegung auch, in zwei grundverschiedenen Formen vollzog, einmal durch eine mehr oder weniger gewaltsame Ausdehnung des Siedlungsraumes an den Grenzen durch Eroberungen und durch die allmähliche Zurückdrängung und Aufsaugung der ansässigen Bevölkerung, zum anderen auf Grund der Initiative der einheimischen Staatsgewalt durch die Berufung, Aufnahme und Ansiedlung von Kolonisten in bestimmten Reichsteilen[4]. Im erstgenannten Falle wäre die Rechtsfrage nur durch eine höchst schwierige, ja wegen der schlechten Quellenlage oft fast unmögliche historische Untersuchung über die Rechtlichkeit der einzelnen Besitzergreifungsakte zu beantworten, welche zur Verschiebung der Nationalitätengrenzen führten. Sie müßte sich in Erwägungen privatrechtlicher Art verlieren und entzieht sich zumeist dort einer völlig exakten Beurteilung, wo die Sphäre der hohen Politik und der zwischenstaatlichen Beziehungen tangiert wird. Naturgemäß viel deutlicher faßbar wird dagegen das Rechtsproblem im zweiten Fall, da sich ja hier die Landnahme durch eine in bestimmten Rechtsformen erfolgte Eingliederung der berufenen Siedler in das Staatsgefüge durch die rechtssetzende, staatliche Autorität selbst vollzog oder doch von ihr legalisiert wurde.

Im ungarischen Raume wurden solche fremde Siedler, vor allem die aus dem Westen kommenden deutschen Kolonisten während des Mittelalters und darüber hinaus als „*hospites*" bezeichnet, so daß die Klärung dieses gewiß nicht ganz leicht zu verstehenden Terminus den Charakter einer Schlüsselfrage erhält.

Das Wort „*hospes*" taucht auch in dem schon genannten andreanischen Privileg von 1224 an hervorragender Stelle auf. Daß Albrecht Huet bei der Apologie der Freiheiten seines Volkes auf diesen Begriff zu sprechen kam, war also kein Zufall, sondern durch den Wortlaut der wichtigsten Rechtsurkunde der Siebenbürger Sachsen bedingt, über deren Echtheit auch in jüngster Zeit diskutiert wurde[5], und berührt

[4] KONRAD SCHÜNEMANN, Die Deutschen in Ungarn bis zum 12. Jahrhundert (= Ungarische Bibliothek für das Ungarische Institut an der Universität Berlin, 1. Reihe, 8) (Berlin-Leipzig 1923) S. 1. Vgl. weiters KONRAD SCHÜNEMANN, Die Stellung des Südostens in der Geschichte der mittelalterlichen deutschen Kolonisation. In: SVjs. 1934, Bd. 57, S. 1—16, und über Schünemann ALBERT BRACKMANN, Konrad Schünemann zum Gedächtnis. In: UJb. 1940, Bd. 20, S. 1—6.

[5] Vgl. etwa Georg EDUARD MÜLLER, Ist das Andreanum vom Jahre 1224 eine Fälschung? In: SVjs. 1935, Bd. 58, S. 112—131 in Auseinandersetzung mit JOSEF SCHIOPUL, Diploma Andreană din 1224 şi alte documente falşe sau falş interpretate (Das Andreanische Diplom von 1224 und andere falsche oder falsch ausgelegte Urkunden) (Cluj, Klausenburg 1934) sowie die Rezension von HERMANN REHNER in SVjs. 1935, Bd. 58, S. 342 ff. über AURELIAN

das Zentralproblem ihres Rechtsstatus. Der Sachsengraf mußte gegen eine abwertende Interpretation dieses Begriffes seitens des sich als eigentlich staatstragenden Stand fühlenden ungarischen Adels in Siebenbürgen Stellung nehmen. Er tat dies der konkreten Situation und dem Zeitgeist entsprechend als Protestant durch eine auf der Bibel fundierten Argumentation, vor allem durch deutliche Anlehnung an das Pauluswort im Epheserbrief (2, 19 ff.) von den Bürgern und Hausgenossen Gottes, und behauptete, daß die Sachsen zwar einst „*hospites et advenae*" gewesen seien, nun aber längst aus mannigfachen Gründen durch die von ihnen erworbenen Privilegien, durch ihre treue Arbeit zum Wohle des Landes und seiner Regenten in Friedenszeiten sowie durch ihren tapferen Einsatz in Kriegsnöten bei der Verteidigung der Heimat gemäß den übernommenen Verpflichtungen, nicht zuletzt auch durch ihre lautere Religion als „*subditi et fideles dilecti*" ausgewiesen werden. Der Rechtsstatus der „*hospitalitas*" wird also als überholt, als bloß der Situation der ersten Ansiedlung entsprechend gewertet und deutlich dem Begriff des „*cives*" als Vollbürger entgegengestellt, genauso wie dies bloß mit anderem, negativem Vorzeichen die Gegner des Sachsengrafen und der Sachsen getan zu haben scheinen.

Man kann nicht sagen, daß dieser Klärungsversuch der Sachlage wirklich gerecht geworden ist, dennoch hat er weitergewirkt, und auch spätere Generationen sind am eigentlichen Problem vorbeigegangen und haben sich durch falsche und voreilige Schlüsse das Verständnis der Lage weitgehend bis in die jüngste Vergangenheit verbaut. In dem vom 16. Jahrhundert so verschiedenen Aufklärungszeitalter suchte etwa der Göttinger Gelehrte August Ludwig Schlözer ähnlich wie Huet den Terminus „*hospes*" im andreanischen Freibrief zunächst im Hinblick auf die kurze Ansiedlungszeit der Siebenbürger Sachsen zu interpretieren und schrieb: „*Hospes* konnten sie immer noch heißen, sie waren damals vielleicht noch nicht 70 Jahre im Lande[6]." Und etwa zur selben Zeit finden wir in der anonym erschienenen Apologie des Johann Tartler aus Kronstadt „Das Recht des Eigentums der sächsischen Nation in Siebenbürgen auf dem ihr vor mehr als 600 Jahren von ungarischen Königen verliehenen Grund und Boden" (Wien 1791) den Dedikationsspruch: „*Hospes eram quondam, dum te vastaret iniquus / Tatarus, o si nunc hospes ut ante forem!*" Auch die Radikalisierung des Nationsbegriffes in junger und jüngster Vergangenheit mit all ihren intoleranten Folgeerscheinungen in bezug auf das Zusammenleben der Völker innerhalb eines Staates hat immer wieder die Rechtsstellung nationaler Minderheiten problematisch gemacht und entweder zur Negierung völkischer Besonderheiten geführt oder zumindest zu Verniedlichungen Anlaß gegeben. So hat etwa auch Julius Szekfű noch 1945 in seinem Buch „État et Nation" die „*hospilitas*" bloß

Sacerdoţeanu, Andreanum şi alte acte (Das Andreanum und andere Urkunden) (= Şcoala Superiora de Arcivistică şi Paleografie. Cursul de Diplomatică 5) (Höhere Schule der Archivlehre und Paläographie. Kurs der Diplomatik) (Braşov, Kronstadt 1935).

[6] August Ludwig Schlözer, Kritische Sammlung zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen, III: Privilegium Andreae II. vom J. 1224 mit einem Commentar (Göttingen 1797) S. 537 Anm. 2.

als einen angeborenen netten Charakterzug des ungarischen Volkes seit grauer Vorzeit verstehen wollen, der durch die Annahme des Christentums noch verstärkt wurde[7]. Man wird dieser Interpretation ebensowenig zustimmen können wie den Apologien von deutscher Seite, von Albrecht Huet angefangen.

Das in den ungarischen Urkunden des Mittelalters sicher mit Vorbedacht gewählte Wort „*hospes*" sollte gewiß nicht die aus christlichen oder allgemein sittlichen Motiven entspringende freundliche Einstellung des ungarischen Herrschers zu den Kolonisten ausdrücken oder deren Fremdheit gegenüber der eigenen Nation über Gebühr betonen oder auf die vielleicht erst kürzlich erfolgte und nur vorübergehend gedachte Ansiedlung anspielen. Wir haben hier vielmehr einen Rechtsbegriff vor uns, der aus seiner Herkunft erklärt werden will.

Er begegnet laut dem bisher gültigen Forschungsstand im ungarischen Raume erstmalig in Gesetzen Stephans des Heiligen, des Begründers des ungarischen Königtums, und zwar in dessen für seinen Sohn Imre-Heinrich[8] verfaßten Mahnschreiben, dem sogenannten „*Libellus de institutione morum*", und in dem wohl aus dem Anfang der Regierung Stephans stammenden „*Liber decretorum*". Im Libellus wird die Aufnahme der „*hospites*" und „*advenae*" auch mit dem merkwürdigen Hinweis auf den laut der Sage erst durch den flüchtigen Trojaner Äneas erfolgten Aufstieg Roms zur Weltmacht als überaus günstig bezeichnet, weil dadurch eine kulturelle Bereicherung und wehrhafte Stärkung des eigenen Landes erreicht werde: „*Nam unius lingue uniusque moris regnum inbecille et fragile est.*" Darum ermahnt der König seinen Nachfolger, daß er im eigenen Interesse das vom Vater begonnene Ansiedlungswerk nicht zerstöre, sondern die „*hospites*" gut und ehrenvoll behandle, damit sie in Ungarn und mit ihm, dem König, „*libentius quam alicubi*" leben[9]. Im Dekret aber wird die Unauflöslichkeit der „*hospitalitas*" angeordnet, solange die bei der Begründung dieses Status eingegangenen gegenseitigen Verpflichtungen erfüllt werden[10].

Nun ist nachgewiesen oder doch sehr wahrscheinlich gemacht worden, daß die Ge-

[7] Jules Szekfű, État et Nation (= Bibliothèque de la Revue d'histoire comparée, IV) (Paris 1945) S. 126. Vgl. dazu auch Hugo Hantsch, Die Nationalitätenfrage im alten Österreich. Das Problem der konstruktiven Reichsgestaltung (= Wiener historische Studien, Bd. 1) (Wien 1953) S. 113 Anm. 19 sowie allgemein Robert A. Kann, Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie. Geschichte und Ideengehalt der nationalen Bestrebungen vom Vormärz bis zur Auflösung des Reiches im Jahre 1918. Bd. 1: Das Reich und die Völker, 2 Aufl., (Graz-Köln 1964). Vgl. weiters Julius Szekfű, Ungarn und seine Minderheiten im Mittelalter. In: Südostdeutsche Forschungen 1936, Bd. 1, S. 16—26.

[8] Zum Namen vgl. Schünemann, Die Deutschen in Ungarn S. 50.

[9] Vgl. die Edition des Libellus bei Emericus Szentpétery, Scriptores rerum Hungaricarum tempore ducum regumque stirpis Arpadianae gestarum, vol. II (Budapestini 1938) S. 624 f. Herr Univ. Prof. Dr. Josef Deér (Bern) machte mich freundlicherweise darauf aufmerksam, daß er eine Arbeit vorbereite, die den Nachweis erbringen soll, daß der Libellus nicht von Stephan stamme, sondern erst Ende des 12. Jahrhunderts, etwa in der Regierungszeit König Belas III. von Ungarn verfaßt wurde.

[10] Vgl. die Ed. bei Stephanus Ladislaus Endlicher, Rerum Hungaricarum monumenta Arpadiana (Sangalli 1849) S. 317 cap. 24.

setze Stephans in Anlehnung an westliche Vorbilder, in bezug auf die „*hospitalitas*" insbesondere an karolingische Verfügungen, erlassen wurden[11]. Sicher ist, daß Wort und Begriff des „*hospes*" eine Übernahme aus dem abendländischen, lateinischen Sprach- und Anschauungsbereich darstellen. Beides gibt die Berechtigung, zunächst einmal von hier aus einen Deutungsversuch zu unternehmen und die Gastlichkeit im ungarischen Raume mit den westlichen Verhältnissen zu konfrontieren.

Dem antiken Recht[12] galt der Fremde vorerst grundsätzlich als ein Feind und innerhalb der exklusiv völkischen Rechtsgemeinschaft als rechtlos. Aus dem „*hostis*" konnte aber ein „*hospes*" werden, wenn der Fremde die Patronanz eines Bürgers erlangte, dieser ihn also als seinen Klienten in sein „*hospitium*" aufnahm. Er trat ihm dabei etwas aus seiner persönlichen Rechtssphäre ab, etwa einige, „*hospitalia*" genannte Gasträume in seinem Hause, und ließ ihn dadurch an der rechtlich garantierten Unverletzlichkeit des Hausfriedens teilnehmen und seinen Rechtsschutz angedeihen. Erst allmählich hat auch der Staat und die Gesetzgebung, etwa durch das „*ius gentium*", der Sachlage Rechnung getragen, daß innerhalb des Reiches auch Fremde vorübergehend oder dauernd Aufenthalt genommen hatten. Ja der römische Staat hat die Institution der „*hospitalitas*" sogar später für seine eigenen, vor allem militärischen Zwecke ausgenützt. Mit staatlichem Zwang konnte aus einem Gast ein Einquartierter werden, dem der Hausherr, ob er nun wollte oder nicht, einen Teil seines Besitzes abtreten mußte. In der Völkerwanderungszeit wurde so die ihres alten Sinnes fast völlig entwertete Gastfreundschaft zu einem perfekten Zwangseinquartierungssystem für die als römische Hilfstruppen ins Reichsgebiet aufgenommenen vor allem germanischen Völkerschaften. Es forderte von den betroffenen Gastgebern nun nicht mehr bloß die früher und unter anderen Umständen selbstverständlich gerne gewährte Abtretung des oder der Fremdenzimmer, der Gastgemächer im Hause, sondern darüber hinaus den Verzicht auf einen Teil, gewöhnlich ein Drittel des eigenen Grundbesitzes. Dieser wurde dem Einquartierten zur Bestreitung seines Unterhaltes übertragen und dafür der Eigentümer von der Gastherrnpflicht der Verpflegung seines „*hospes*" dispensiert. Man wird es verstehen, daß die römischen Latifundienbesit-

[11] Vgl. Remig. Békefi, Szent István király intelmei. In: Száz. 1901, Bd. 35, S. 922—990, bes. 958 ff. Felix Schiller, Das erste ungarische Gesetzbuch und das deutsche Recht. In: Festschrift Heinrich Brunner zum siebzigsten Geburtstag dargebracht von Schülern und Verehrern (Weimar 1910), S. 379—404. Imre Madzsar, Szent István törvényei és a Lex Bajuvariorum (Die Gesetze Stephans des Heiligen und die Lex Bajuvariorum). In: Történeti Szemle (UJb.) 1921, Bd. 10, S. 48—75. Eszter Waldapfel, Szent István első törvénykönyve és a nyugati törvényhozás (Das erste Gesetzbuch Stephans des Heiligen und die Gesetzgebung des Westens). In: Jb. des Graf Klebelsberg Kuno Instituts für ungarische Geschichtsforschung in Wien, 1935, Jg. 5, S. 84—102. Balint Hóman, Geschichte des ungarischen Mittelalters, Bd. 1 (Berlin 1940) S. 226 f.

[12] Vgl. zum Folgenden den Artikel „Hospitium" von R. Leonhard in Pauly-Wissowa-Kroll, RE. der classischen Altertumswissenschaft, Bd. 8 (Stuttgart 1913) S. 2493 ff. und Heinrich Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1 (= Karl Binding, Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, 2. Abt., 1. Teil), 2. Aufl. (München-Leipzig 1906) S. 73 f.

zer und Grundherrn in den „*hospites*“ oft und im stillen nun wieder „*hostes*“, nicht Fremde sondern Feinde, sahen, so legal die ihnen aufgenötigte „*hospitalitas*“ auch war.

Wie in der Antike, ja wohl noch mehr, war auch in germanischen Reichen[13] der Fremde prinzipiell rechtlos. Das hängt damit zusammen, daß das Recht hier ebenfalls streng an Person, Sippe und Volksgemeinschaft gebunden war und sich eine staatliche, auf Ausgleich bedachte Rechtssprechung ähnlich wie im alten Rom erst allmählich in der Form des Königrechtes entwickelte. Der Ausländer war also nicht nur ein Volksfremder sondern auch der völkischen Rechtsgemeinschaft fremd, der in keiner Weise in die bestehenden Verhältnisse hineinpaßte. Er war auf den Gastschutz angewiesen, der ihm einen gewissen Anteil am Recht des Gastgebers gewährte, und konnte er diesen nicht erlangen, dann war er im Ausland buchstäblich im Elend. Gastschutz und Gastrecht wurden zunächst subsidiär, dann aber immer mehr und zuletzt in der Form eines Regals sogar ausschließlich auch seitens des an der Spitze des Volkes stehenden Königtums gewährt. Dieses nahm sich aber ebenso aus christlichen Motiven der Schwachen und Bedrängten an, der sogenannten „*minus potentes*“, die sich aus verschiedenen Gründen nicht selbst schützen und verteidigen konnten. Zu den königlichen Schutzbefohlenen zählten demnach neben den Witwen und Waisen und neben der Kirche und dem Klerus auch die Fremden, die als Pilger, Kaufleute oder Gesandte ins Reich kamen oder vielleicht sogar hier ansässig wurden. Diese Fremden unterstanden dem Königsrecht, und der königliche Friedensbann schützte sie. In Streitfällen konnte sich das Königsgericht einschalten, und Verletzung des gewährten Königsschutzes wurde als Vergehen gegen die Person des Königs angesehen und entsprechend geahndet. Wie die einheimische Bevölkerung gemäß dem Personalitätsprinzip nach ihrem Volksrecht lebte und nach diesem Recht gerichtet werden mußte, wenn sie sich auf die Gerichtsfrage „*qua lege vivis*“ in der sogenannten „*professio iuris*“ dazu bekannte, so lebten die Fremden nach dem persönlichen Recht des Königs oder nach königlichem Fremdenrecht, soferne ihnen der König nicht einen besonderen Rechtsstatus verlieh, also etwa, wenn es sich um eine größere und geschlossen siedelnde Anzahl handelte, ihr angeborenes Recht. Für die Verleihung von Schutz und Recht an den fremden Gast erwarb aber das Königtum gewisse Rechte über ihn und vor allem über seinen Besitz und Nachlaß.

Seit dem 9. Jahrhundert erlebte dann, wie Paul Haberkorn 1915 in seiner Leipziger Dissertation[14] gezeigt hat, der Begriff „*hospes*“ im westfränkischen Reiche eine neue Abwandlung und wurde auf grundherrschaftliche Verhältnisse übertragen. Man bezeichnete damit nicht nur den unter königlichem Gastschutz stehenden Ausländer, sondern ebenso Personen, die etwa ein privater Grundbesitzer bei sich aufgenommen

[13] Brunner, Rechtsgeschichte S. 390 ff. und Heinrich Mitteis - Heinz Lieberich, Deutsche Rechtsgeschichte, 6. Aufl. (München-Berlin 1960) 60 f.

[14] Paul Haberkorn, Die Hospites in nachkarolingischer Zeit (Leipzig 1919), bes. S. 105 ff. und Heinz Löwe, Eine Kölner Notiz zum Kaisertum Karls des Großen. In: Rheinische Vjbl. 1949, Jg. 14, S. 16 ff.

hatte und denen ein „*hospitium*" durch Übertragung von Grund und Boden eingeräumt worden war. Dies geschah den damaligen wirtschaftlichen und rechtlichen Gepflogenheiten entsprechend in der Form der Leihe gegen Dienste und Abgaben an den Grundeigentümer und Gastgeber. Zwischen diesem und den „*hospites*" bestand demnach rein privat ein Verhältnis gegenseitiger Rechtsverpflichtungen, wie es ähnlich auch im öffentlichen Leben das Lehenswesen kennzeichnete. Mit der Aufnahme des Gastes war die Gewährung des persönlichen Rechtsschutzes und dinglich die Grundleihe verbunden, wofür umgekehrt gewisse Leistungen geschuldet wurden. Solche „*hospites*" sind vor allem bei der Rodung von Neuland verwendet worden und bildeten einen von den unfreien „*servi*" zunächst streng geschiedenen Stand innerhalb der Hintersassenschaft einer Grundherrschaft, der erst im Laufe der Zeit seine frühere Sonderstellung einbüßte. Es handelte sich um freie Bauern vor allem fremder Herkunft, auch Flüchtlinge und Zwangsdeportierte[15] konnten freilich dazu gerechnet werden, die in persönlicher erblicher Abhängigkeit zum Grundherrn standen und innerhalb der Grundherrschaft kleinere Domänen innehatten.

Endlich muß, wiederum auch zeitlich fortschreitend, auf die „*hospites*" in den Städten und auf das städtische Fremdenrecht des Mittelalters hingewiesen werden[16]. Als „*hospites*" wurden in den deutschen Städten nicht bloß die Ausländer angesehen, sondern ebenso auch die zu vorübergehenden Aufenthalt in die Stadt gekommenen Volksgenossen, die hier nicht Haus und Grund besaßen und demnach gemäß dem auf dem Territorialprinzip beruhenden städtischen Recht nicht Rechtsgenossen sein konnten. Waren diese Gäste in der Stadt auch nicht prinzipiell rechtsunfähig, in manchem sogar rechtlich bevorzugt, so mußten sie sich doch eine Sonderstellung gegenüber der ansässigen Bürgerschaft und den örtlichen Behörden gefallen lassen, die dem Bestreben entsprang, die Stadt und in erster Linie ihren Handel von einer unerwünschten wirtschaftlichen Konkurrenz von auswärts zu schützen.

Der historische Überblick über die Formen der „*hospitalitas*" im okzidentalen Rechts- und Kulturbereich vom antiken Rom bis zur spätmittelalterlichen deutschen Stadt zeigt nicht nur die Entwicklung des Begriffes „*hospes*" auf, sondern auch das Spannungsfeld seiner Deutung und die Extreme, die in der Einschätzung der Gäste gegeben sein konnten. Es wird daraus verständlich, daß man zur Zeit Albrechts Huets wie später und auch während des ganzen Mittelalters recht verschiedener Meinung über die Rechtstellung der „*hospites*" sein konnte. Vor allem aber dürfte deutlich

15 Vgl. etwa Walter Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft (= Sächsische Forschungen zur Geschichte, Bd. 1) (Dresden 1941) S. 79 ff. sowie weiters Theodor Mayer, Mittelalterliche Studien (Lindau-Konstanz 1959) S. 139 ff. und bes. 148 ff. Wichtig erscheinen für unseren Zusammenhang vor allem die Feststellungen über die Beziehungen zwischen dem Königtum und der Freiheit der Siedler.

16 Vgl. Alfred Schultze, Über Gästerecht und Gastgerichte in den deutschen Städten des Mittelalters. In: HZ. 1908, Bd. 101, S. 473—528. Hans Planitz, Das städtische Fremdenrecht im Mittelalter. In: Zs. der Savigny Stiftung für Rechtsgeschichte 1918, germanistische Abteilung Bd. 39, S. 226—308. Hans Planitz, Die deutsche Stadt im Mittelalter von der Römerzeit bis zu den Zunftkämpfen (Graz 1954) S. 277.

geworden sein, daß zur Zeit der Gesetzgebung Stephans, zur Zeit der Berufung deutscher Siedler nach Ungarn und dann, als König Andreas II. die Siebenbürger Sachsen privilegierte, das Wort „*hospes*" durch bestimmte Begriffsinhalte geprägt war. Eine völlig naive und von der westlichen Entwicklung unbeeinflußte Verwendung dieses Terminus in ungarischen Dekreten und Urkunden ist daher wenig wahrscheinlich, vielmehr wird man annehmen müssen, daß damit jeweils konkrete rechtliche Vorstellungen verbunden waren. Dies könnte durch eine eingehende Untersuchung über die ungarische Urkunden- und Gesetzessprache in bezug auf den Gebrauch des Substantivs „*hospes*" und aller stammverwandten Wortbildungen bewiesen werden, würde dann aber nicht bloß die deutsche Kolonisationsbewegung und die deutschen „*hospites*"-Siedlungen umfassen. In Aufzeigung der historischen Entwicklung hat darüber 1928 kurz EMMA LEDERER in „Századok" gehandelt[17], jedoch mit bewußter Ausklammerung der großen geschlossenen deutschen Siedlungsgebiete.

Zu diesen zählt einmal Siebenbürgen mit dem Nösnerland, der Hermannstädter Provinz, dem Bereich der zwei Stühle von Mediasch und Schelk sowie endlich dem Burzenland. In Siebenbürgen begann die deutsche Kolonisation[18] in der Mitte des 12. Jahrhunderts unter König Geisa II., der laut dem Andreanum Kolonisten ins Land gerufen hatte. Sie wurden gemäß anderen urkundlichen Zeugnissen[19] auf dem dem König gehörenden Ödland, dem sogenannten „*desertum*", wohl mit Rodungsauftrag angesiedelt. Die Durchdringung des Landes hat sich dann über mehrere Jahrzehnte, wenn nicht gar Jahrhunderte erstreckt[20]; eine besondere Etappe stellte die Besiedlung des Burzenlandes infolge der Berufung des Deutschen Ritterordens durch König Andreas II. am Anfang des 13. Jahrhunderts dar[21]. Die Rechtsgrundlage der siebenbürgischen „*hospites*" wurde der schon erwähnte, von demselben König

17 EMMA LEDERER, A legrégibb magyar iparososztály kialakulása (Die Ausbildung der ersten ungarischen Handwerkerklasse). In: Száz. 1927—1928, Bd. 61—62, S. 510 ff.

18 Vgl. FRANZ ZIMMERMANN, Zur siebenbürgisch-deutschen Geschichtsschreibung besonders über die Besiedlungsfrage. In: MIÖG. 1900, Erg. Bd. 6, S. 705—738 und FRANZ ZIMMERMANN, Über den Weg der deutschen Einwanderer nach Siebenbürgen (Innsbruck 1888). Vom philologischen Standpunkt ERNST SCHWARZ, Die Herkunft der Siebenbürger und der Zipser Sachsen (= Veröff. des Südostdeutschen Kulturwerkes, Reihe B, 8) (München 1957) S. 148 ff. Vgl. weiters jüngst OTTO MITTELSTRASS, Beiträge zur Siedlungsgeschichte Siebenbürgens im Mittelalter (= Buchreihe der Südostdeutschen Historischen Kommission 6) (München 1961) und OTTO MITTELSTRASS, Die Besitzergreifung Siebenbürgens durch die Arpadenkönige. In: SArch. 1962, Bd. 1, S. 13—28.

19 Vgl. die im Register Papst Innozenz III. überlieferte Legatenurkunde in SUB. I S. 2 f. und zur Deutung GEORG EDUARD MÜLLER, Das Deutschtum und die sekundären Siedlungen in Siebenbürgen. In: Kbl. siebbg. Ldke. 1929, Bd. 52, S. 162 ff., GEORG EDUARD MÜLLER, Die deutschen Landkapitel in Siebenbürgen und ihre Dechanten. In: Arch. siebbg. Ldke. 1934, Bd. 48, S. 102 ff. und MITTELSTRASS, Beiträge S. 26 f.

20 ZIMMERMANN, Besiedlungsfrage S. 726 ff.

21 MARIAN TUMLER, Der Deutsche Orden im Werden, Wachsen und Wirken bis 1400 mit einem Abriß der Geschichte des Ordens von 1400 bis zur neuesten Zeit (Wien 1955) S. 181 ff.

1224 den zwischen Broos und Draas siedelnden „*Theuthonici*" verliehene Freibrief, der im 14. und 15. Jahrhundert auch auf die Nösner und Burzenländer ausgedehnt wurde, seit 1486 aber für alle Sachsen Siebenbürgens galt und der nach Andreas II. von vielen ungarischen Königen immer wieder bestätigt wurde[22]. Die zweite größere deutsche Volksinsel im mittelalterlichen Ungarn ist die ebenfalls im 12. Jahrhundert besiedelte Zips. Den dortigen „*hospites Saxones*" gab König Stephan V. 1271 ihren Freibrief[23]. Die „*hospites Teutonici*" in Szatmár Németi aber führten laut dem ihnen 1230 von Andreas II. gewährten Privileg, sicher übertreibend, ihre Ansiedlung gar auf die bayerische Herzogtochter aus ottonischer Dynastie Gisela, die Gemahlin Stephans des Heiligen, zurück[24].

In erster Linie müssen die Bestimmungen der drei genannten Urkunden bei der Beantwortung der Rechtsfrage der deutschen Südostkolonisation untersucht werden. Daneben aber wären noch andere deutsche „*hospites*"-Siedlungen[25], ebenfalls auf Grund urkundlicher Quellen, zu berücksichtigen, vor allem aber das Deutschtum in den ungarländischen Städten und seine Rechtslage, wie sie sich abgesehen von königlichen Privilegien in den Stadtrechten spiegelt. Westungarn mit dem heutigen Burgenland steht am Rande, da hier die Landnahme in Anlehnung an das benachbarte deutsche Siedlungsgebiet in Österreich und der Steiermark erfolgte, also eine allmähliche Ausdehnung der deutschen Volksgrenze darstellte. Die Rechtslage war hier eine andere als bei den Sprachinseln, obgleich auch in diesen Komitaten königliche „*hospites*" begegnen[26]. Auf die deutsche Insel in der Gottschee[27], deren Entstehung ebenfalls noch ins Mittelalter fällt, dürfte bei der Behandlung des Südostdeutschtums nicht vergessen werden, doch nimmt dieses Gebiet noch mehr als das Burgenland eine Sonderstellung ein. Die Mark Krain gehörte ja zum Deutschen Reich und die deutsche Kolonisation entsprang hier der privaten Initiative der dortigen Grundbesitzer, vor allem der Or-

[22] Vgl. SUB. I S. 32 ff. und dazu GEORG EDUARD MÜLLER, Für wen ist das Andreanum im Jahre 1224 ausgestellt worden. In: Kbl. siebbg. Ldke. 1930, Bd. 53, S. 65—78 sowie unten S. 75 f.

[23] Vgl. die Edition bei ENDLICHER, Monumenta S. 522 ff. und zum Zipser Deutschtum allgemein JOHANN LIPTÁK, Bilder aus der Zipser Vergangenheit (Kesmark 1935) S. 108 ff. und JOHANN LIPTÁK, Das Deutschtum der Slowakei. Geschichte einer deutschen Volksgruppe im südosteuropäischen Raum (Stuttgart 1951) S. 47 ff. sowie weiters ERICH FAUSEL, Das Zipser Deutschtum (= Schriften des Instituts für Grenz- und Auslanddeutschtum an der Universität Marburg 6) (Jena 1927).

[24] Vgl. die Edition des Freibriefes bei ENDLICHER, Monumenta S. 426 ff.

[25] Vgl. allgemein RAIMUND FRIEDRICH KAINDL, Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern, Bd. 2 (Gotha 1907) und BALDUIN SARIA, Geschichte der südostdeutschen Volksgruppen (= Göttinger Arbeitskreis, Schriftenreihe 42) (Kitzingen am Main 1954).

[26] Vgl. etwa in HANS WAGNER, Urkundenbuch des Burgenlandes und der angrenzenden Gebiete der Komitate Wieselburg, Ödenburg und Eisenburg, Bd. 1 (= Publikationen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 7) (Graz-Köln 1955), Register.

[27] Vgl. HUGO GROTHE, Die deutsche Sprachinsel Gottschee in Slowenien (= Deutschtum und Ausland, Bd. 40—41) (Münster 1931); HERBERT OTTERSTÄDT, Gottschee (Freilassing 1962).

tenburger Grafen. Für die noch im Spätmittelalter hauptsächlich unter ungarischer und kirchlicher Patronanz einsetzende Gründung deutscher Handelsniederlassungen in der Walachei und Moldau, deren erste Siedler vor allem aus Siebenbürgen kamen, versagen die urkundlichen Belege, so daß, wie erst neulich HUGO WECZERKA für die Moldau gezeigt hat, hinsichtlich der Rechtsfrage und der Gültigkeit deutscher Stadtrechte nur indirekte Schlüsse möglich sind. Ähnliches gilt von den mittelalterlichen Siedlungen „sächsischer" Bergleute in Serbien und Bosnien, die heute längst verschwunden doch einen gewissen Einfluß auf die ortsansässige slawische Bevölkerung ausgeübt haben[28].

Sieht man aber zunächst auf die drei genannten Königsurkunden für die deutschen „*hospites*" in Siebenbürgen, in Szatmár und in der Zips, so zeigt sich fast auf den ersten Blick eine weitgehende inhaltliche Übereinstimmung, eine Gleichartigkeit der Privilegierung, die aber, wie der Urkundentext im Detail beweist, keineswegs aus dem Vorhandensein eines allen Urkunden gemeinsamen Kanzleiformulares erklärt werden kann. In allen drei Urkunden wird eingangs betont, daß durch sie den privilegierten Kolonisten eine bestimmte „*libertas*" gegeben, bestätigt oder erneuert werden sollte, welche diese entweder schon besessen hatten oder doch beanspruchen konnten. So sollen laut dem Andreanum die „*fideles hospites Theuthonici Ultrasilvani*" beim König darüber Klage geführt haben, daß sie fast der „*libertas*", „*qua vocati fuerant a piissimo rege Geysa*", verlustig gegangen seien, weswegen ihnen nun diese „*pristina libertas*" zurückgegeben wurde. Den „*fideles hospites Teutonici de Zathmar Nemethi*" gewährte Andreas II. unter Berufung auf ihre Ansiedlung durch Königin Gisela, aber auch mit dem Hinweis auf die Königspflicht der Förderung der „*hospites*" zu allgemeinem Nutzen des Reiches die erbetene „*libertas*", und das Privileg Königs Stephans V. für die „*fideles hospites Saxones*" in der Zips wurde als „*reformatio*" der alten „*libertas*" dieser Kolonistengruppe verliehen.

Die Urkunden enthalten sodann in durchaus verschiedener Reihung, abgesehen von territorialen Bestimmungen, das heißt Schenkungen an Grundbesitz und nutzbaren Rechten, vor allem Verfügungen über das Gerichtswesen, insbesondere über die Wahl der Richter von und aus den Reihen der Kolonisten sowie über deren Verhältnis zur Jurisdiktion des Königs und der königlichen Beamten, dann Anordnungen über kirchliche Fragen, also über die Pfarrerwahl, die Modalitäten der Zehntleistung und etwa auch über die Exemtion der Kirchen; endlich finden sich Feststellungen über die dem König und eventuell auch dessen Beauftragten geschuldeten Dienste in Krieg und

[28] HUGO WECZERKA, Das mittelalterliche und frühneuzeitliche Deutschtum im Fürstentum Moldau (= Buchreihe der Südostdeutschen Historischen Kommission 4) (München 1960) und HUGO WECZERKA, Das mittelalterliche Deutschtum dies- und jenseits der Karpaten. In: SOArch. 1962, Bd. 5, S. 3—19. HANS PETRI, Zur Frage der mittelalterlichen deutschen Bergbaukolonien auf dem Balkan. In: SVjs. 1937, Bd. 60, S. 98 ff. BALDUIN SARIA, Der mittelalterliche sächsische Bergbau auf dem Balkan. In: Ostdeutsche Wissenschaft 1962, Bd. 9, S. 131—150. MILENKO S. FILIPOVIĆ, Das Erbe der mittelalterlichen sächsischen Bergleute in den südslawischen Ländern. In: SOF. 1963, Bd. 22, S. 192—233.

Frieden durch Stellung von Bewaffneten für die Feldzüge, durch finanzielle Abgaben an die königliche Kammer und durch das eigentliche „*servitium regis*", den Unterhalt des Königs und seines Gefolges während eines Aufenthaltes im Lande. Der wesentliche Inhalt der Privilegien kann in dieser Weise ohne auf Einzelheiten einzugehen umschrieben werden, und diese grobe Charakteristik vermag zu zeigen, was vor allem zum Rechtsstatus der „*hospites*" in den drei deutschen Siedlungsgebieten gehörte, und wodurch diese als privilegiert erscheinen. Es ist nicht nur die Zuweisung des Siedlungsgebietes und die Überlassung gewisser Regalien in diesen Territorien. Durch die Fixierung der Dienste und Leistungen an den König und durch das Verbot weiterer Beeinträchtigungen etwa durch königliche Beamte erfolgte eine Sicherung vor ungemessenen Forderungen. Nur eine bestimmte Anzahl von Kriegern wurde bei Feldzügen als Aufgebot der Kolonisten erwartet, von den Siebenbürger Sachsen sogar abgestuft je nachdem ob der Feldzug in- oder außerhalb der Reichsgrenzen, unter direktem oder indirektem königlichem Kommando stattfinden würde. Nur bestimmte, offensichtlich der Leistungskraft der Siedler und ihrer bevorrechteten Stellung entsprechende Abgaben an die königliche Kammer und an die königlichen Steuereinnehmer sollten zu bestimmten Terminen und in bestimmter Münze gezahlt werden und nur bestimmte Dienste würde der König während seines Aufenthaltes im Lande fordern, um die Kolonisten nicht über Gebühr zu belasten[29]. Damit erklärt sich die Urkunde als Freibrief und war dem königlichen Willen der Förderung seiner „*hospites*" Ausdruck verliehen.

Daß auch die von den Kolonisten ins Land mitgebrachten Rechtsgewohnheiten respektiert wurden, illustrieren die kirchlichen Bestimmungen und die jurisdiktionellen Verordnungen der Privilegien. Die Gewährung der freien Pfarrerwahl ist nicht bloß ein Zeugnis für die nationale Sonderstellung der Siedler, denen eine Pastorisation in ihrer eigenen Sprache nicht gut verweigert werden konnte, sie entsprach nicht nur der konkreten kirchlichen Situation im neugerodeten Land, sondern sie zeigt auch, daß die deutschen Einwanderer die kirchenrechtlichen Verhältnisse aus ihrer alten Heimat in die neue übertragen hatten. Gemäß dem aus dem frühmittelalterlichen Eigenkirchenwesen erwachsenen Patronatsrecht, das sich gerade im 12. Jahrhundert entwickelte, konnten die selbständig für ihre religiösen Angelegenheiten sorgenden Gemeinden über die von ihnen auf eigenem Grund und Boden errichteten und mit eigenen Mitteln erhaltenen Genossenschaftskirchen gewisse Rechte insbesondere in bezug auf die Anstellung der Pfarrer in Anspruch nehmen, während die Rechte des Bischofs eingeschränkt wurden[30]. Der Freibrief für Szatmár sagt ausdrücklich, daß diese „*hospites*"-Siedlung zur besseren Sicherung der ihr verliehenen „*libertas*" mit Kon-

29 Vgl. dazu auch Oskar Wittstock, Die Siebenbürger Sachsen und der gesamtdeutsche Gedanke (Wien 1943) 8 ff.

30 Über Eigenkirchenwesen und Genossenschaftskirchen vgl. Hans Erich Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche, 4. Aufl. (Köln-Graz 1964) S. 160 ff. u. 183 ff. sowie zu Siebenbürgen Friedrich Teutsch, Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte, I: Die sächsische Eigenkirche. In: Arch. siebbg. Ldke. 1921, Bd. 40, S. 303 ff.

sens des zuständigen siebenbürgischen Bischofs, der anderweitig entschädigt wurde, „*ab omni iurisdictione et potestate*" des Archidiakons eximiert wurde; und daß der Bischof keine Zehnten, sondern nur das sogenannte „*Cathedraticum*" erhielt, hat Georg Eduard Müller[31] als besonders charakteristisches Merkmal der deutschrechtlichen Kolonistengemeinden auf Königsboden in Siebenbürgen herausgestellt.

Noch weiter führt die Beachtung der Bestimmungen über das Gerichtswesen. Laut dem Privileg Andreas II. für Szatmár wurde den Siedlern die Immunität von jeder anderen weltlichen Gerichtsbarkeit verliehen, außer der des durch ihren Konsens bestellten Ortsvorstehers, des „*major villae*", in erster, des königlichen Schatzmeisters oder „*magister tavernicorum*" in zweiter und des Königs selbst in letzter Instanz. Das Andreanum für die Siebenbürger Sachsen faßte alle deutschen Kolonisten im Altland mit gleichzeitiger Auflösung der Grafschaften in jurisdiktioneller Hinsicht zu einer durch das Verbot späterer fremder Ansiedlung mehr oder weniger auch national geschlossenen Einheit zusammen, für die der Ausdruck „*populus*" gebraucht wurde und als dessen Vorort Hermannstadt erschien. Als obersten „*iudex*" ernannte der König für dieses Gebiet einen Grafen, dem die Richter der aufgehobenen Komitate unterstanden. Diese wurden zwar vom Hermannstädter Grafen bestätigt, aber vom Volke aus seiner Mitte frei gewählt und mußten zum Unterschied vom Hermannstädter „*comes*" innerhalb ihres Gerichtsbezirkes wohnhaft sein und bleiben[32]. Rechtsgeschäfte sollten vor dem eigenen Richter und ausschließlich vor Zeugen aus dem betreffenden Gerichtssprengel erledigt werden. Der König verbot die Zitation vor sein königliches Gericht solange nicht die untergeordneten Instanzen entschieden hätten, und setzte fest, daß überall nach dem gewohnten Recht gerichtet und ein „*iudicium consuetudinarium*" gewährt werden sollte. Ähnlich unterscheidet der Freibrief für die Zipser Sachsen von 1271 zwischen dem vom König eingesetzten Burggrafen als übergeordnetem Richter und dem frei gewählten „*comes provinciae*" oder Landgrafen, der die niedere Gerichtsbarkeit selbständig ausübte. In beiden Instanzen aber sollte auch in der Zips „*iuxta ius et consuetudines provinciae approbatas*" gerichtet werden, das heißt — wie sich aus dem weiteren Urkundentext ergibt[33] — nach dem selbst jedem einfachen Siedler geläufigen Recht und keinesfalls nach dem Recht, das etwa für den ungarischen Freien oder Adeligen galt, weswegen der König auch auf sein „*ius evocandi*", auf die Zitation der Kolonisten vor sein königliches Gericht verzichtete.

Bestimmungen über das Gerichtswesen und insbesondere über die freie Richter-

[31] Müller, Landkapitel S. 124 ff.; Mittelstrass, Beiträge S. 26 f.

[32] Vgl. dazu Georg Eduard Müller, Die Entstehung der Stühle, des Königs- und des Stuhlrichteramtes in der Hermannstädter Provinz oder den sogenannten Sieben Stühlen. In: Kbl. siebbg. Ldke. 1906, Bd. 29, S. 49—63 und Georg Eduard Müller, Die Gräven des Siebenbürger Sachsenlandes, mit besonderer Berücksichtigung der Dorfgemeindegerichtsbarkeit. In: Festschrift Seiner Hochwürden D. Dr. Friedrich Teutsch gewidmet zu seinem 25jährigen Bischofs-Jubiläum (Hermannstadt 1931), S. 103—178.

[33] Die Begründung lautet: „*maxime quia homines sunt simplices et in iure nobilium nequeunt conversari*".

wahl begegnen abgesehen von diesen bedeutendsten Privilegien des ungarländischen Deutschtums in vielen anderen, ja man kann sagen in fast allen Urkunden für „*hospites*" in Ungarn. Daraus ergibt sich, daß gerade diesem Punkte besondere Bedeutung zugemessen wurde und gerade durch ihn die privilegierte Stellung der Gäste am besten in Erscheinung tritt. Ich beschränke mich auf die Nennung solcher Privilegien, deren Empfänger einigermaßen eindeutig als deutsche Kolonisten identifiziert werden können, einmal weil es auch andersnationale fremde Gäste in Ungarn gab, etwa die als „*Latini*" bezeichneten Romanen[34], zum anderen weil seitens der ungarischen Geschichtsforschung immer wieder behauptet wurde, daß auch Magyaren die Rechtsstellung von „*hospites*" erlangen konnten[34a].

Was zunächst Siebenbürgen anlangt, so kann auf Urkunden des 14. Jahrhunderts für die nicht zur Hermannstädter Provinz gehörigen deutschen Siedlungsgebiete verwiesen werden. So erhielten die „*fideles Saxones*" in den zwei Stühlen Mediasch und Schelk 1315 und 1318 auf ihre Bitten durch König Karl I. Robert aus dem Hause Anjou ihre „*pristina libertas*" restituiert und die rechtliche Gleichstellung mit dem Altland, mit der „*communitas Saxonum de Cybinio*", das heißt im Gerichtswesen sollte die „*consuetudo*" von Hermannstadt gelten[35]. In den Jahren 1330 und 1366 privilegierten Königin Elisabeth, die Gemahlin Karl Roberts, und deren Sohn König Ludwig der Große die „*cives et hospites*" von Bistritz und dem Distrikt dieser Stadt, das heißt dem Nösnergau, unter anderem durch das Recht der freien Richterwahl, der Appellation nach Hermannstadt und der Exemtion von jeder anderen Gerichtsbarkeit außer der des königlichen Grafen und in letzter Instanz der Königin selbst, zu deren Ausstattung auch Bistritz gehörte[36]. Der Distrikt von Kronstadt, das Burzenland, und die dort siedelnden „*hospites Saxones*" erhielten 1353 von Ludwig dem Großen die verlorene „*libertas*" restituiert, wozu auch die freie Richterwahl gezählt wurde. Es ist dies jenes Gebiet, für das schon König Andreas II. bei der Berufung des Deutschen Ritterordens 1211 ein Privileg mit weitgehenden Freiheiten auch in jurisdiktioneller Beziehung und einschließlich der freien Richterwahl ausgestellt hatte, Freiheiten, die anscheinend nach der Vertreibung der Ritter im Jahre 1225 den zurückbleibenden deutschen Kolonisten zum Teil verloren gegangen waren. Erst 1422 gewährte König Sigismund auch als römischer König den Kronstädtern, daß sie nach

34 Vgl. im allgemeinen Hektor Ammann, Die französische Südostwanderung im Rahmen der mittelalterlichen französischen Wanderungen. In: Festgabe dargebracht Harold Steinacker zur Vollendung des 80. Lebensjahres (München 1955), S. 259—281 und zu Siebenbürgen Karl Kurt Klein, Transsylvanica. Gesammelte Abhandlungen und Aufsätze zur Sprach- und Siedlungsforschung der Deutschen in Siebenbürgen (München 1963) S. 226—255.

34a Vgl. jüngst zum ganzen Problemkreis auch Erich Fügedi, Középkori magyar városprivilégiumok (Ungarische Stadtprivilegien im Mittelalter). In: Tanulmányok Budapest múltjából (Studien aus der Vergangenheit von Budapest), XIV (= Budapest várostörténeti monográfiái, Budapester stadtgeschichtliche Monografien, XXII), 1961, S. 17—108.

35 SUB. I S. 315 f. u. 331 f.

36 SUB. I S. 437 u. II (Hermannstadt 1897) S. 249.

den „*consuetudines et iura*“ der „*Saxones*“ in den sieben Stühlen der Hermannstädter Provinz leben dürften, also die volle rechtliche Gleichstellung mit den dortigen „*hospites*“ auf Grund des andreanischen Freibriefes[37].

Des weiteren ist an die Privilegierung der als „*primi hospites regni*“ bezeichneten „*Saxones*“ in den drei westsiebenbürgischen Orten „*Karako, Crapundorph et Rams*“ bei der Bischofsresidenz Weißenburg und bei Broos durch König Andreas II. im Jahre 1206 zu erinnern, wodurch diesen „*secundum ritum suae gentis*“ lebenden Kolonisten die alte „*libertas*“ wiederhergestellt und ihnen insbesondere die Immunität von jeder fremden Gerichtsbarkeit gewährt wurde, was König Bela IV. 1238 mit ausdrücklicher Hervorhebung der freien Richterwahl bestätigte[38]. Die „*hospites*“ von Deesch erhielten 1236 durch Bela IV. die Freiheit von Szatmár Németi mit der Exemtion von der Komitatsgerichtsbarkeit[39]. Eine ähnliche „*libertas*“ wurde 1291 von König Andreas III., dem letzten Arpaden, den „*hospites*“ von Thorenburg-Torda und im selben Jahr den aus Österreich mit Zusicherung bestimmter Rechte als Bergarbeiter berufenen „hospites“ in Eisenmarkt-Toroczkó verliehen[40]. Im Jahre 1316 aber findet sich das Recht der freien Wahl des die niedere Gerichtsbarkeit ausübenden „*villicus*“ auch im Freibrief für die „*hospites et Saxones*“ in Klausenburg[41].

Für die Verhältnisse in den anderen Gebieten der ungarischen Krone außerhalb Siebenbürgens, das als Grenzland eine Sonderstellung einnahm, und für die Situation in den übrigen „*hospites*“-Gemeinden und deutschrechtlichen Städten Ungarns mag es zunächst genügen, auf die freilich oft etwas optimistischen Feststellungen von Raimund Friedrich Kaindl in seinem Buch über die „Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern“[42] bezüglich des deutschen Gerichtswesens hinzuweisen und daran zu erinnern, was hier über die Befreiung der Kolonisten von der ordentlichen

[37] SUB. II S. 94 u. I S. 11 sowie Gustav Gündisch, Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen, Bd. 4 (Hermannstadt 1937) S. 164.

[38] SUB. I S. 9 f. u. 66 ff. Die zitierte Urkunde vom Jahre 1206 ist bekanntlich die erste, die für deutsche „*hospites*“ in Siebenbürgen den Namen „*Saxones*“ gebraucht. Sie hat auch deswegen besondere Beachtung gefunden; vgl. Franz Zimmermann, Die Urkunde König Andreas II. aus dem Jahre 1206 für Siebenbürger Deutsche. In: MIÖG. 1884, Bd. 5, S. 539—564 und zuletzt Klein, Transsylvanica S. 143—159, bes. 148 ff.

[39] SUB. I S. 65 f.

[40] SUB. I S. 181 ff. Vgl. dazu auch Gustav Gündisch, Deutsche Bergwerkssiedlungen in dem siebenbürgischen Erzgebirge. In: Dt. Forsch. im SO. 1942, Bd. 1, S. 53—81. Die Echtheit der Urkunde wird neuerdings bezweifelt; vgl. Gusztáv Heckenast in Nouvelles études historiques publiées à l'occasion du XIIe Congrès International des Sciences Historiques par la Commission Nationale des Historiens Hongrois, Bd. 1 (Budapest 1965) S. 167 ff. mit Hinweis auf unveröffentlichte Studien von Univ. Prof. Dr. Zsigmund Jakós (Klausenburg).

[41] SUB. I S. 319 f. Vgl. dazu auch Rudolf Schuller und Karl Kurt Klein, „Jus ossibus inhaeret“. Zur Frage des Personal- und Territorialrechts im mittelalterlichen Ungarn, dargelegt am Beispiel der deutschen Vergangenheit der Stadt Klausenburg. In: Ostdt. Wiss. 1962, Bd. 9, S. 102—130.

[42] Kaindl, Geschichte S. 211 ff.

Jurisdiktion ungarischer Beamter und Comites, über die Wahl des Richters, beziehungsweise des die Gerichtsbarkeit in erster Instanz ausübenden Ortsvorstehers sowie in bezug auf die allmähliche Ablösung des Erbschulzen- oder Erbvogtenamtes durch das Wirken des von den Siedlern gewählten „*iudex*" oder „*villicus*" und den ihm beigegebenen Geschworenen gesagt wird. Auch hier wird in den Urkunden immer wieder von der Gewährung einer „*libertas*" und von der Unterstellung der „*hospites*" unter direkte königliche Jurisdiktion und Protektion gesprochen, es finden sich oft Hinweise auf die „*consuetudo*", den „*mos Teutonicorum*" oder „*Saxonum*", der anderswo im Gericht oder bei der Leistung von Abgaben gilt und nun auch in dem betreffenden privilegierten Ort zur Anwendung gelangen soll, für die Wahl des „*iudex*" aber, der auch unter dem deutschen Wort Richter erscheint, wird der Konsens der Wähler oder dessen „*maior et sanior pars*" angeordnet. Solche Privilegien begegnen besonders häufig in der Regierungszeit König Belas IV. in der Mitte des 13. Jahrhunderts, als sich der Wiederaufbau des Landes nach dem verheerenden Tatareneinfall vollzog. Damals wurde vielen „*hospites*"-Siedlungen das Stadtrecht verliehen, und auch die „*hospites*" im neubegründeten Budapest erhielten damals, 1244, durch den König ihre „*libertas*" bestätigt[43]. Dem königlichen Beispiel aber folgten Großgrundbesitzer, wie etwa die Kirche, und hohe Reichswürdenträger für die unter ihrer Jurisdiktion lebenden „*hospites*". So wurde das 13. Jahrhundert, auch nach den Feststellungen von Emma Lederer[44], das Zeitalter der vollen Ausbildung eines besonderen Standes der „*hospites*", dessen Anfänge im vorangehenden Jahrhundert gelegt worden waren und der dann im 14. Jahrhundert gefestigt in Erscheinung tritt.

Die Gewährung der freien Richterwahl an die „*hospites*" kann nur so verstanden werden, daß mit der Rechtssprechung eine Persönlichkeit betraut werden sollte, die des unter den Kolonisten geltenden Rechtes kundig sei. In diesem Sinne muß demnach auch der Hinweis in den Urkunden und Privilegien auf die „*mores*" und „*consuetudines*" interpretiert werden, die im Gericht zur Anwendung kommen sollten. Aber auch daß die „*hospites*" ausdrücklich als „*Theutonici*" oder „*Saxones*" bezeichnet werden, verdient in diesem Zusammenhang vielleicht einige Beachtung, und es ist mit Recht erwogen worden, ob damit wirklich nur etwa auf die Herkunft der Siedler aus dem benachbarten deutschen Reich angespielt und nicht vielmehr auch eine rechtlich relevante Aussage gemacht werden sollte[45]. Sowenig es zur Zeit der Berufung der deutschen Kolonisten nach Siebenbürgen, Szatmár und in die Zips oder in andere „*hospites*"-Siedlungen ein geschriebenes „*ius Teutonicum*" gab, so sehr gab es doch ein deutsches Gewohnheitsrecht, das mit den Siedlern nach Ungarn gekommen war und das der ungarische König seinen „*hospites*" gemäß dem Personalitätsprinzip und

[43] Vgl. Hóman, Geschichte, Bd. 2 (Berlin 1943) S. 160 f. sowie die Urkunde bei Endlicher, Monumenta S. 444 ff.

[44] Lederer, S. 510 ff.

[45] Vgl. Friedrich Teutsch, Unus sit populus. In: Kbl. siebbg. Ldke. 1929, Bd. 52, S. 67, dagegen Schuller-Klein, Jus S. 108 f.

gemäß dem Rechtssatz „*ius ossibus inhaeret*“ [46] mit gleichzeitigem Verzicht auf die Anwendung des landesüblichen ungarischen Rechtes als das unter ihnen und für sie persönlich gültige Fremdenrecht konzidierte. In diesem Sinne hat schon 1888 KARL STEILNER [47] von einem deutschen Kolonistenrecht etwa in Siebenbürgen gesprochen, das aus den siebenbürgischen „*hospites*“-Privilegien abgelesen werden kann. Aus ihnen, besonders aus dem andreanischen Freibrief von 1224, läßt sich aber auch der Übergang zum Territorialrecht erkennen, der sich ähnlich seit dem 13. Jahrhundert auch in den deutschen Ländern zu vollziehen begann, und zwar wenn man beachtet, daß die Zubilligung eines bestimmten Rechtes an die Kolonisten mit der Zuweisung eines genauer begrenzten Territoriums verbunden war und innerhalb dieses Gebietes die Ansiedlung fremdvölkischer und fremdrechtlicher Personen verboten wurde. ELEMÉR MÁLYUSZ meinte darin ein siedlungs- und nationalitätenpolitisches Konzept König Andreas' II. erblicken zu können, eine Neuerung gegenüber der Vergangenheit, die sowohl der Sehnsucht der Kolonisten nach Freiheit als auch der günstigen Gesinnung des Königs gegenüber seinen „*hospites*“ entsprang und der Stärkung des Königtums gegenüber dem aufstrebenden Adel dienen sollte [48]. Dagegen hat GEORG EDUARD MÜLLER schon für die Zeit der allerersten Ansiedlung die Gültigkeit eines territorial bestimmten Kolonistenrechtes angenommen [49].

Daß die deutschen Siedler bereits mit der Zusicherung einer rechtlichen Sonderstellung ins Land berufen worden sind, kann auf Grund der Urkundentexte als sicher gefolgert werden und wird auch von der ungarischen Forschung heute nicht mehr geleugnet [50]. Das Andreanum für die Siebenbürger Sachsen legt ausdrücklich fest, daß diese mit einer bestimmten „*libertas*“ von König Geisa II. „*vocati fuerant*“, und wenn man später dafür lieber „*donati*“ lesen wollte [51], so würde das doch nur eine leichte

[46] Vgl. dazu die Anm. 41 zitierte Arbeit von SCHULLER-KLEIN sowie zur Problemstellung auch KLEIN, Transsylvanica S. 166 ff., weiters RAIMUND FRIEDRICH KAINDL, Studien zur Geschichte des deutschen Rechts in Ungarn und dessen Nebenländern. In: AÖG. 1908, Jg. 98, S. 383—470.

[47] KARL STEILNER, Deutsches Kolonistenrecht in Siebenbürgen im 12. und 13. Jahrhundert. In: Programm des vierklassigen evangelischen Gymnasiums A. B. und der mit demselben verbundenen Lehranstalten in Sächsisch-Regen (1888) S. 3—37.

[48] ELEMÉR MÁLYUSZ, A középkori magyar nemzetisédi politika (Die mittelalterliche ungarische Nationalitätenpolitik). In: Századok 1939, Bd. 73, S. 385—448, bes. 392 f. Zur Adelspolitik vgl. auch JOSEF DEÉR, Der Weg zur Goldenen Bulle Andreas' II. von 1222. In: Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte 1952, Bd. 10, S. 104—138.

[49] Vgl. darüber zusammenfassend ALFRED ROTH, Deutsches Ansiedlungs- und Einungsrecht in Siebenbürgen. In: Sodt. Hbl. 1956, Jg. 5, S. 18—23 und GEORG EDUARD MÜLLER, Für wen ist das Andreanum im Jahre 1224 ausgestellt worden. In: Kbl. siebbg. Ldke. 1930, Bd. 53, S. 66.

[50] JOSEF DEÉR, Die Rechtslage der Sachsen. In: Siebenbürgen, hg. von der Ungarischen Historischen Gesellschaft Budapest 1940, S. 103. Vgl. auch GIUSEPPE DEÉR, Stato e nazioni nell'antica Ungheria (Staat und Nationen im alten Ungarn). In: Rassegna Ungheria (Ung. Rdsch.) 1942, Bd. 2, S. 67—83.

[51] SCHLÖZER, Sammlung S. 537 Anm. 5, TEUTSCH, Wertung S. 33, KLEIN, Transsylvanica S. 119.

Akzentverschiebung in der Interpretation bedeuten, nämlich daß den Gästen im Augenblick ihrer Ansiedlung gleich die entsprechenden Freiheiten eingeräumt worden seien. König Andreas II. aber hat zwei Jahre vor der Privilegierung der Siebenbürger Sachsen 1222 in der sogenannten Goldenen Bulle, „dem Grundgesetz der ungarischen Verfassung“ [52], dekretiert, daß die „*hospites*“ jeder Nation in der ihnen „*ab initio*“ konzidierten „*libertas*“ zu erhalten seien [53].

Es ergibt sich daraus, daß diese „*libertas*“, unter der man sowohl den privilegierten Rechtsstand und die Autonomie als auch die persönliche Freiheit der Kolonisten verstehen darf, als das wesentliche Element der ansonsten in wirtschaftlicher, sozialer und rechtlicher Beziehung differenzierten „*hospitalitas*“ in Stadt und Land angesehen worden ist. Freilich war diese „*libertas*“ durch das Verhältnis der Kolonisten zum Königtum determiniert. Für sie war der König nicht nur der Landesherr, zu dessen königlichem Officium auch die Gastlichkeit gehörte, sondern ebenso der Grundherr, auf dessen königlichem Boden sie siedelten. In doppelter Weise mußten daher die Gäste im König den Schützer und Garanten ihrer Rechte und Freiheiten sehen und wurden umgekehrt von ihm gewiß nicht zufällig in den Privilegien zumeist als „*nostri hospites*“ bezeichnet.

Daß die Position des ungarischen Königtums im Mittelalter zunächst gefestigter war als die anderer europäischer Monarchen und daß ihm auch die führende Rolle in der Kolonisationsbewegung zukam, ist verschiedentlich betont worden [54]. Die Goldene Bulle von 1222 markiert einen Wendepunkt, gewissermaßen den allmählichen Übergang zu einem Staate mit ständischer Hierarchie. Nach dessen Ausbildung und insbesondere nach der Radizierung der ungarischen Standesverhältnisse auf Adel und Untertanenschaft am Beginn der Neuzeit infolge des römisch-rechtlich beeinflußten „*Opus tripartitum*“ des Stephan Werbőczy konnte die enge Bindung der Kolonisten an das Königtum umso leichter zur Mißdeutung der historischen Rechtsstellung der „*hospites*“ Anlaß geben, als man nicht mehr ganz exakt zwischen ihnen und ihrer „*libertas*“ einerseits, und dem aufstrebenden Stand der königlichen Ministerialen, Servienten und Familiaren anderseits zu unterscheiden wußte [55].

Damit aber wurde die „*hospitalitas*“ eigentlich erst zum Rechtsproblem, das aus

52 Heinrich Mitteis, Der Staat des hohen Mittelalters. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnszeitalters, 6. Aufl. (Weimar 1959) S. 399.

53 Endlicher, Monumenta S. 415 Nr. 19.

54 Vgl. Harold Steinacker, Über Stand und Aufgabe der ungarischen Verfassungsgeschichte. In: MIÖG. 1907, Bd. 28, S. 337 ff. (jetzt auch im Sammelband „Austro-Hungarica“ [= Buchreihe der Südostd. Hist. Komm. Band 8, 1963] S. 49 ff.) und in bezug auf Siebenbürgen die Anm. 18 zitierte Arbeit von Mittelstrass in SArch. 1962.

55 Julius Szekfű, Die Servienten und Familiaren im ungarischen Mittelalter. In: Ung. Rdsch. für hist. u. soziale Wiss. 1913, Bd. 2, S. 524—557 und Péter Váczy, A király serviensek és a patrimoniális királyság (Die königlichen Servientes und das patrimoniale Königtum). In: Századok 1927—1928, Bd. 61—62, S. 243—290 u. 351—414. Über den Einfluß des römischen Rechtes unterrichtet jetzt György Bónis, Einflüsse des römischen Rechts in Ungarn (= Ius Romanum Medii Aevi, pars V, 10) (Mailand 1964) S. 68 ff.

These und Antithese nach Lösung drängte. Und in dieser Situation fand sich auch Albrecht Huet und versuchte ihr freilich nicht als Wissenschaftler, sondern als Politiker gerecht zu werden. Nicht „*peregrini*" sind seines Erachtens die „*hospites*", sondern „*cives confirmati*", nicht „*jobaggiones*", aber doch dem König zugehörig; sie sind das „*peculiare membrum regni*", das „*tárház*" des Herrschers, seine „*fideles*", deren „*libertas*" zu schützen dem wohlverstandenen eigenen Interesse ebenso wie der Pflicht des Regenten als „*pater familias*" entspreche. Das war ein Appell an den Fürsten, gewiß keine den historischen Fakten voll entsprechende Rechtsdefinition des Begriffes „*hospes*", aber doch getragen von einem gewissen Spürsinn für die entscheidenden Tatsachen, die wohl auch noch für die Problemstellung in der heutigen Forschung Gültigkeit beanspruchen können.